

Private Holdings für Kapitalanleger



Von Michael Leysinger

LL.M. International Tax Law (UZH), Dipl. Steuerexperte, Legatix, Solothurn, Zürich, Hongkong

Ein Steuerpflichtiger erhält von der Steuerverwaltung die Nachricht, dass er künftig als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler besteuert wird. Das sind schlechte Nachrichten; der Steuerpflichtige lässt sich demzufolge beraten und erhält verschiedene «Opinions». Es wird beispielsweise vorgeschlagen, dass er eine «Offshore-Gesellschaft» (z.B. in Jersey) gründen und künftig seine Anlagen über dieses Vehikel abwickeln soll. Das wäre steuerneutral; einzig die Ausschüttung würde in der Schweiz zum reduzierten Dividendentarif besteuert. Der Rat wird befolgt; in der nächsten Steuererklärung werden anstelle des Wertschriftenvermögens die Aktien der Jersey-Gesellschaft deklariert; das Steueramt macht kurzen Prozess und lässt den Steuerpflichtigen wissen, dass man sich ernsthaft überlegt, durch die Gesellschaft «durchzuschauen». Zudem wird die Jersey-Gesellschaft ins Steuerregister aufgenommen, weil die «tatsächliche Verwaltung» in der Schweiz vermutet wird.

Steuerliche Durchgriffe

Solche «Durchgriffe» stossen auf Kritik. So nützt es einem beispielsweise im Kanton Basel-Stadt (BS) ansässigen Anleger nicht viel, wenn er im

Tiefsteuernkanton Luzern eine Vermögensverwaltungsgesellschaft gründet. Die Gesellschaft wird nämlich nicht dort, sondern an dem Ort besteuert, wo die tatsächliche Verwaltung ausgeübt wird (also BS, wo die Steuerbelastung fast doppelt so hoch ist). Würde hingegen im Kanton Luzern ein dort ansässiger Vermögensverwalter mit der Betreuung der Geschäfte eingesetzt, so besteht eine Chance, das milde Steuerklima zu geniessen. Analog verhält es sich mit ausländischen «Nullprozent-Gesellschaften» (z.B. Jersey).

Diese Realitäten müssen ohne falsche Hoffnungen zur Kenntnis genommen werden, bevor man sich an die Planung eines Vermögensverwaltungs-konstruktes heranwagt. Denn neben den Steuern für die Vermögensverwaltungsgesellschaft selbst, müssen nämlich auch noch die Dividendensteuern auf Stufe Aktionär berücksichtigt werden. Im Kanton Basel-Stadt verbleiben nach Gewinnsteuer so ca. 78% zur Ausschüttung an den Aktionär. Der Grenzsteuersatz in BS kann für den Aktionär gut und gerne 37% betragen; davon gehen 50% wegen der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Dividendenrabatt) weg. Nach allen Steuern verbleiben dem Aktionär ca. 55% des Gesamtertrages – also in

etwa gleich viel (wenig) wie wenn keine Steuerplanung stattgefunden hätte. In einem Tiefsteuernkanton (tiefe Unternehmenssteuern, tiefe Einkommenssteuern) käme man zu befriedigenderen Ergebnissen.

Steuerplanung

Steuerplanerisch besteht Handlungsbedarf und zwar in zweierlei Hinsicht:

1. Sollen die Einnahmen nach Steuern für den Kapitalanleger möglichst hoch sein (also tiefe Steuerlast).
2. Soll vermieden werden, dass die Steuer «sofort» anfällt (die Belastung soll also, auf die Zeitachse bezogen, nach hinten verlegt werden können); effiziente Steuerplanung (evtl. Verrechnung von Verlusten).

Die Steuerbelastung hängt – wie oben dargestellt – stark vom Wohnsitz des Anlegers ab. Der Kanton Basel-Stadt – obwohl geografisch attraktiv gelegen – gehört nicht gerade zur Champions League, wenn es um die Besteuerung seiner Bewohner geht. Besser fährt man in den Innerschweizer-Kantonen. Es sind merkwürdigerweise diese Kantone, die auch bei der Gewinnsteuer, zusammen mit den beiden Appenzell und Schaffhausen, obenauf schwingen.

Der Einsatz einer juristischen Person drängt sich also für gewisse Kapitalanleger auf; allerdings besteht – wie oben dargelegt – die Gefahr des steuerlichen Durchgriffes. Wir haben die Durchgriffsfälle analysiert und sind zum Schluss gekommen, dass vor allem diejenigen Vermögensverwaltungsstrukturen fiskalisch gefährdet sind, bei denen die formellen Regeln nicht korrekt eingehalten werden. Wenn der Aktionär sich bei der Gesellschaft so bedient, als ob diese seine Privatkasse wäre, muss er damit rechnen, dass es – berechtigterweise – zu einer Durchgriffsbesteuerung kommt; denn der steuerliche Durchgriff ist nichts anderes als eine – unilateral von den Steuerbehörden angewandte – Missbrauchsabwehr. Das bedeutet: Die Gesellschaft muss nach *arte leges* geführt werden, d.h. alle obligationenrechtlichen Bestimmungen müssen peinlichst genau eingehalten werden. Simonek¹⁾ beschreibt es treffend wie folgt: (wenn) «die rechtliche Selbständigkeit der Kapitalgesellschaft vom herrschenden Anteilsinhaber nicht beachtet wird und entweder auf organisatorischer oder vermögensrechtlicher Ebene systematisch unzulässige Vermischungen stattfinden», dann ist das missbräuchlich und es kommt zum Durchgriff.

Wenn diese Fragen betreffend Rechtsmissbrauch intus und vom Tisch sind, wäre es ohne weiteres möglich, mit einer schweizerischen (oder ausländischen) Gesellschaft eine Vermögensverwaltungsgesellschaft bzw. eine «private Holding» für Kapitalanleger zu betreiben. Gründet man eine solche Gesellschaft in der Schweiz, muss man gleichwohl aufpassen, dass die Rechnung steuerlich auch aufgeht. Die dazu benötigten Elemente wurden zu Beginn dieses Artikels genannt. Gelingt das, so ist der grösste Vorteil wohl darin zu sehen, dass die Ausschüttung der Erträge und Kapitalgewinne als Dividende nach gegebener Steueropportunität aufgeschoben werden kann. Nicht so beim Direktbesitz. Dort fallen die Erträge ohne Wenn und Aber beim Verfall an.

Der Einsatz einer Struktur macht aber nur dann einen Sinn, wenn die Gesellschaft an einem Ort domiziliert werden kann, der eine einigermaßen

«vernünftige» Steuerbelastung aufweist. Eine Auswahl solcher Kantone wurde oben bereits genannt; aber aufgepasst: Die Steuergesetze und auch die Tarife könnten sich rasch ändern; gegebenenfalls wäre eine Redomizilierung notwendig.

Nachdem der Anleger einen steuer-effizienten Standort für seine Struktur gefunden hat, stellt sich die (knifflige) Frage, ob die «Beratung» durch den Inhaber der Gesellschaft (in Bezug auf einen steuerlichen Durchgriff) eine schädliche Rolle spielt. Wenn also der nicht im Verwaltungsrat residierende Aktionär die Gesellschaft berät und ihr Anlagevorschläge unterbreitet, die sie dann auch ausführt, könnte das in einem Missbrauchsverfahren ein Grund sein, die Gesellschaft (steuerlich) am Wohnsitz des Verwaltungsrates zu domizilieren. Es ist hier nicht der Ort, Wege und Methoden aufzuzeigen, wie das vermieden werden kann. Das müsste eine Fachperson unter Einbezug aller gegebenen Umstände tun.

Option Liechtenstein

Es gibt neuerdings auch die Möglichkeit, eine in jeder Hinsicht legale und international anerkannte liechtensteinische Privatvermögensstruktur (PVS) einzusetzen. Es handelt sich dabei um eine juristische Person, die im Handelsregister eingetragen ist und in Liechtenstein selber keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben kann. Solche PVS werden jährlich mit 1'200 Franken besteuert und sind damit bei weitem kosteneffizienter als ihre Konkurrenz links vom Rhein.

Die Frage stellt sich aber auch hier, wie der Schweizer Fiskus auf den Einsatz einer solchen PVS reagiert. Es ist natürlich naheliegend, dass nach herrschender Gerichtspraxis die Gesellschaft in der Schweiz subjektiv steuerpflichtig ist, weil sie angeblich hier auch geführt wird. Das könnte man natürlich so orchestrieren, dass die Gesellschaft überhaupt keinen Bezug zur Schweiz hat und die Geschäfte (Kapitalanlagen) entsprechend vom Ausland her (beispielsweise durch einen ausländischen Vermögensverwalter) getätigt werden. Damit ist der Bezug zur Schweiz auf den Empfang der Dividenden der PVS beschränkt und so

wäre es denkbar, dass kein Grund für einen Durchgriff besteht. Wenn die PVS eine Dividende ausschüttet, würde beim Aktionär in der Schweiz auch die Teilbesteuerung gelten (je nach Kanton 50 oder 60% Rabatt). Die Endbesteuerung betrüge damit – je nach Wohnsitz – rund bis zu 20%. Dazu kommen noch die 1'200 Franken Grundgebühr. Wichtig ist zu beachten, dass die Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden wegen fehlendem Doppelbesteuerungsabkommen in Liechtenstein oft nicht rückforderbar sind.

Fazit

Den vermögenden Steuerpflichtigen wird es in der Tat nicht leicht gemacht, wenn sie in der Schweiz Vermögen verwalten wollen. Tun sie das als natürliche Person, steht der Fiskus mit scharfem Blick an der Ecke und besteuert (im Erfolgsfall) den Kapitalanleger oft als Selbständigerwerbenden mit all den schrecklichen Steuer- und Sozialversicherungsfolgen. Tut er das mit einer Gesellschaft und passt er nicht auf (was ist mein und was ist dein?), riskiert er, dass steuerlich durchgegriffen wird und sich das Konstrukt als solches als wertlos erweist. Höchste Sorgfalt ist also hier angebracht. Will man dennoch einen Schritt weitergehen (z.B. mit Liechtenstein), leistet die seit einigen Jahren neu bestehende PVS gute Dienste, aber auch hier zieht sich das Mundwasser beim Fiskus zusammen, wenn der Anleger nicht vorsichtig ist.

Kapitalanleger werden in der Schweiz nicht gehätschelt – gut so. Sie sollen aber auch nicht geteert und gefedert werden. Die für eine effiziente Vermögensverwaltung ordentlich geführten Strukturen sind steuerlich zuzulassen.

1) Prof. Dr. iur. Madeleine Simonek, Professorin für schweizerisches und internationales Steuerrecht an der Universität Zürich, Rechtsgutachten betreffend die steuerrechtliche Behandlung von persönlichen Holdinggesellschaften, erstattet an das kantonale Steueramt Zürich, 2012, S. 37.